



Merkblatt Ein- und Austritte, Übertritte, Schnupperaufenthalte

aktualisiert: 12.05.2025

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle anerkannten Trägerschaften von Leistungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt. Die Anforderungen betreffen alle Leistungsbereiche: Wohnen, Tagesstruktur und begleitete Arbeit. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die aktuellen kantonalen Qualitätsrichtlinien.

Folgende Ausführungen sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Leistungsbringenden

2 Ein- und Austritte

Definition Leistungsbeginn und -ende:

- Eintritte sind ab dem Tag des tatsächlichen Leistungsbezugs möglich, d.h. ab Vorliegen eines gültigen Betreuungs- oder Arbeitsvertrags sowie erbrachter personeller Leistungen (§14 Abs. 6 BHG).
- Wohnplatzreservierungen ohne effektive Leistungserbringung werden nicht vergütet.
- Der Leistungsanspruch endet bei Austritt, Tod oder dauerhaften Leistungsausfällen (z.B. Klinikaufenthalt ohne geplante Wiedereingliederung).
- Bei definitiver Abwesenheit aus einer Klinik ist ein Austrittsdatum festzulegen. Es gelten die Grundsätze der Zusammenarbeit der UPK mit den Wohneinrichtungen der Region Basel. Bei Abwesenheiten mit geplantem Wiedereintritt gelten die Vorgaben für längere Abwesenheiten.

Verfahren bei Eintritt und Austritt:

- Vor jedem Eintritt ist eine schriftliche Anmeldung gemäss den kantonalen Vorgaben einzureichen und die individuelle Bedarfsermittlung gemäss Prozessvorgaben abzuschliessen.
- Beim Austritt ist die leistungsbeziehende Person aktiv, bedarfsgerecht und personenzentriert bei der Suche nach einer Anschlusslösung zu begleiten. Der Austritt ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Dokumentationspflicht:

- Eintritt, Austritt und Übertritt müssen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Die Unterlagen sind nach Massgaben des Datenschutzes aufzubewahren (mind. 10 Jahre) und auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Eintrittsprotokoll (mit Datum, Art der Leistung, Ansprechpartner)
- Kopie des unterzeichneten Betreuungs- oder Arbeitsvertrags mit Angabe des Leistungsbeginns
- Austrittsbericht (inkl. Angaben zur Anschlusslösung und Übergabeprozess)
- Übergabedokumentation bei Wechsel der Einrichtung

3 Übertritte

Grundsätze:

- Eine Doppelfinanzierung gleichartiger Leistungen ist ausgeschlossen. (§13 Abs. 2 BHG)
- Beim Übertritt innerhalb desselben oder eines anderen Anbieters im Kanton Basel-Stadt: Verrechnung bis zum Austrittstag; Eintrittstag wird nicht doppelt verrechnet.
- Bei Übertritten zwischen zwei ausserkantonalen Institutionen gelten die Standortkantonsregelungen.

4 Umgang mit Kündigungen

Vertragsverhältnisse:

- Betreuungs- und Arbeitsverträge begründen gegenseitige Rechte und Pflichten (Art. 319 ff., Art. 394 OR).
- Für die begleitete Arbeit gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 319 ff. OR).
- Kündigungen unterliegen den vertraglich vereinbarten Fristen; Kündigungen zur Unzeit können Schadenersatzansprüche auslösen (Art. 404 OR).

Verfahren bei Kündigungen:

- Kündigungen aus behindertenspezifischen Gründen sind vorgängig mit der ABH abzusprechen.
- Fristlose Kündigungen sind der ABH unverzüglich zu melden.
- Gemäss den Qualitätsrichtlinien (QR 2.2, 4.2 und 6.3) sind Leistungserbringende verpflichtet, Übergänge bei Kündigungen aktiv, bedarfsgerecht und personenzentriert zu begleiten. Die Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung ist integraler Bestandteil der Begleitung und aktiv zu unterstützen.

5 Vergütung bei Ein- und Austritten im Bereich Wohnen

- Mit Austritt oder Tod endet die Vergütung für personale und nicht personale Leistungen sowie Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen.
- Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Berechnung:
 - Formel: (letzter Aufenthaltstag - erster Aufenthaltstag + 1) / 30
- Abweichende Regelungen zulasten des Kantons sind unzulässig.

6 Schnupperaufenthalte / Probewohnen

- Voraussetzung für eine Vergütung von Schnuppertagen (max. 7 Tage Wohnen / 5 Tage Tagesstruktur) erfolgt nur bei definitivem Eintritt und sofern nicht dieselbe Leistung bereits anderweitig bezogen wurde.
- Prozesse und Fristen der individuellen Bedarfsermittlung sind einzuhalten.
- Kommt es nicht zu einem Eintritt, trägt der Anbieter die Kosten (Akquirierungs-/ Rekrutierungskosten).
- Ein unterzeichneter Betreuungs- oder Arbeitsvertrag während des Schnupperaufenthalts definiert diesen als regulären Aufenthalt.

7 Verweise

- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) Basel-Stadt
 - §14 Abs. 6 BHG: für den Beginn und das Ende des Leistungsbezugs.
 - §13 Abs. 2 BHG: Vermeidung von Doppelfinanzierung.
- Obligationenrecht (OR)
 - Art. 319 ff.: für Arbeitsverträge in der Begleiteten Arbeit.
 - Art. 394: für Betreuungsverträge als Auftragsverhältnis.
 - Art. 404: zur Kündigung zur Unzeit und möglichen Schadenersatzfolgen.
- Qualitätsrichtlinien Behindertenhilfe Basel-Stadt
- Rahmenkonzept Anerkennung Behindertenhilfe Basel-Stadt

Kontakt:
Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe
behindertenhilfe@bs.ch



Barrierefreies PDF